



Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3.10.2005

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- ✓ das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- ✓ das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- ✓ das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und der Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen.

beschliesst:

KAPITEL 1: ALLGEMEINES

Art. 1 Ordnung

Friedhof und Grabmal sind Äusserungen der Kultur und des Glaubens. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Innerhalb des Friedhofes sollten vorschulpflichtige Kinder in Begleitung Erwachsener sein. Das Laufen lassen von Hunden sowie das Pflücken von Blumen und Abreissen von Zweigen in den Anlagen und auf fremden Gräbern sind untersagt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Friedhofboden ist Eigentum der Pfarrei, welche ihn gegen eine jährliche Gebühr, gemäss gegenseitiger Vereinbarung für die Bestattungen zur Verfügung stellt. Für das Grundstück der Friedhoferweiterung besteht ein gültiger, vom Staatsrat genehmigter Baurechtsvertrag. Eine allfällige Vergrösserung des Friedhofs bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales.

² Es ist die Aufgabe der Gemeinde den Bestattungsbereich (siehe beil. Situationsplan) der Friedhofanlage auf eigene Kosten herzurichten und zu unterhalten. Aufsicht und Verwaltung unterstehen der Gemeinde. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe einer Kommission übertragen, in welcher die Pfarreibehörde mit beratender Stimme vertreten sein soll. Die konfessionelle Vertretung wird gewährleistet.

KAPITEL 2: AUFSICHT

Art. 3 Zuständigkeiten

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Friedhofkommission

KAPITEL 3: AUFGABEN

Art. 4 Der Gemeinderat

¹ Genehmigt Pläne für die Friedhofanlage und entscheidet über Veränderungen in bestehenden Sektoren.

² Schlägt die Änderung des Gebührentarifs für das Bestattungs- und Friedhofwesen vor, unter Vorbehalt des von der Gemeindeversammlung erlassenen Tarifes und der Genehmigung der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 5 Die Verwaltung

¹ Erteilt die Bewilligung zur Beisetzung von Verstorbenen ohne letzten Wohnsitz im Bestattungskreis (gesamtes Gebiet der Gemeinde und Pfarrei).

² Besorgt das Rechnungswesen und erstellt den Plan einer Grabanordnung.

Art. 6 Friedhofgärtner / Totengräber (Werkhofpersonal)

¹ Die Friedhofgärtner sind verantwortlich für den Unterhalt im Bestattungsbereich der Friedhofanlage.

² Die Totengräber erstellen die Gräber und sind für eine würdige Beisetzung verantwortlich.

Art. 7 Verfahren bei Todesfällen, Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige berechtigten Personen, dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden. Dies hat innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweis-papieren (z.B. Familienbüchlein) zu erfolgen.

² Die Angehörigen eines Verstorbenen können mit schriftlicher Vollmacht auch einen Dritten ermächtigen, den Tod zu melden.

Art. 8 Totenkapelle, Aufbahrung

Für die Aufbahrung von Verstorbenen des Beerdigungskreises, gleich welcher Konfession, steht die Totenkapelle zur Verfügung. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung in Ein- und Zweifamilienhäusern im Sterbehaus stattfinden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 9 Aufbahrungsdauer

¹ Die Bestattung erfolgt frühestens 48 Stunden, nachdem der Tod eingetreten ist.

² Die verstorbene Person kann früher bestattet werden, wenn:

- a) sie an einer Infektionskrankheit gestorben ist; oder
- b) die Verwesung des Leichnams rasch voranschreitet.

³ In diesen Fällen verlangt die zuständige Behörde eine ärztliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die vorzeitige Bestattung.

Art. 10 Beisetzung

¹ Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde oder Pfarrei ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

² Die Beisetzung muss an dem von der Gemeinde im entsprechenden Beisetzungsfeld angewiesenen Platz erfolgen.

³ Auf dem ganzen Friedhofareal werden nur Einzelgräber errichtet.

⁴ Ein Doppelgrab ist möglich, wenn für die 2. zu beerdigende Person die Kremation zugesichert wird.

⁵ Bestehende Reservationen in Doppelgräbern für Erdbestattungen werden berücksichtigt, sofern die Ruhezeit der bereits beerdigten Person nicht abgelaufen ist.

⁶ Die Kosten für den Grabstein gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 11 Urnenbestattungen

Für die Beisetzung von Urnen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

¹ Eine Urnengrab-Anlage mit einheitlichen Feldurnensteinen.

² Ein Gemeinschaftsurnengrab mit individuellen Bollensteinen und der Möglichkeit einer namenlosen Bestattung. Um eine einheitliche Beschriftung der Feldurnen- und Bollensteine zu gewähren, erfolgt die Lieferung der Steine und der Auftrag für die Gravur durch die Gemeinde, auf Kosten der Angehörigen, dies gemäss Gebührenanhang.

³ Eine Urnengrab-Anlage mit individuellen Grabsteinen.

Kosten der individuellen Grabsteine zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen (siehe Art. 18).

Art. 12 Spezielle Bedingungen für Gemeinschafts- und Feldurnengrab

¹ Gemeinschaftsgrab

a) Es dürfen keine Bepflanzungen beim Hügel angebracht werden. Blumengebinde können auf die Steinumrandung gelegt werden.

b) Die Bollensteine (Grösse ca. 25x20 cm) werden durch die Gemeinde besorgt und im vorderen Bereich auf den Steinschotter gelegt, ohne bestimmte Anordnung.

c) Die Bollensteine können graviert werden mit Namen, Vornamen und auf Wunsch auch mit Jahreszahlen. Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

² Feldurnengrab

a) Die Anordnung der Feldurnen wird durch die Gemeinde bestimmt.

b) Es dürfen keine Bepflanzungen beim Feldurnengrab angebracht werden. Blumengebinde können abgelegt werden.

c) Die Gravur wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben. Bis zur Beschriftung des Grabmals kann das Grabkreuz oder Grabzeichen am vorgesehenen Platz aufgestellt werden.

Art. 13 Beisetzung von Auswärtigen

Als Auswärtige gelten Personen, die nie im Bestattungskreis Wohnsitz hatten oder deren Abwesenheitsdauer länger ist als der Wohnsitz in der Gemeinde. Der Transport verstorbener Personen von einer Gemeinde in eine andere bedarf der Bewilligung des Oberamtmanns des Bestimmungsortes. Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung der Gemeinde. In diesen Fällen sind gemäss Gebührenanhang zu entrichten:

- a) Die Grabplatzgebühr
- b) Die Beisetzungskosten
- c) Die Gebühr für die Totenkapelle, wenn diese benützt wird

Art. 14 Beisetzungskosten

¹ Die Totengräberkosten für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Gemeinde übernommen.

² Für auswärtige Beerdigungen leistet die Gemeinde einen Beitrag (gemäss Gebührenanhang).

³ Die Pfarrei übernimmt die Kosten für jene Verstorbenen, die in der Pfarrei, jedoch ausserhalb der Gemeinde wohnen (gemäss Vereinbarung).

⁴ Alle anderen Kosten, insbesondere für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, das Grabmal und die Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Art. 15 Beisetzungszeiten

Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Samstag zu den üblichen Zeiten statt.

Art. 16 Beschaffenheit der Säрге

Säрге dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Säрге für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge aufweisen. Wenn ein Sarg die Normalmasse von 185 cm überschreitet, hat das Bestattungsinstitut dem Totengräber 24 Stunden vor der Beisetzung Mitteilung zu machen. Umsargungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 17 Grabtiefe

Die Gräber müssen aufgrund der übergeordneten Bestimmungen eine minimale Tiefe von 175 Zentimeter aufweisen.

Art. 18 Beschaffenheit der Urnen

Es dürfen nur Urnen aus weichen Holzarten oder aus Tonmaterial gewählt werden.

Art. 19 Ruhezeit

¹ Die Ruhezeit für sämtliche Grabtypen beträgt 20 Jahre.

² Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehenden Gräbern verlängern die Ruhezeit nicht.

³ Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens sechs Monate vorher bekannt zu geben. Gleichzeitig wird eine Frist zur Räumung des Grabmales angesetzt.

Auf Wunsch der Angehörigen können die Grabmäler von Erdbestattungen durch die Friedhofgärtner kostenlos geräumt werden. Kostenpflichtig für Personen mit auswärtigem Wohnsitz (siehe Gebührenanhang). Ohne ausdrückliches Verlangen gehen die Feldurnensteine nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Gemeinde über.

Art. 20 Grabkreuz / Grabmal

Bis zur Aufstellung eines Grabmales haben die Angehörigen das Grab auf eigene Kosten mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen zu versehen. Grabmäler dürfen in der Regel acht Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Masse der Gräber bei Erdbestattungen:

- a) Grabmalhöhe max. 120 cm
- b) Grabbeete 165 x 70 cm

Masse der individuellen Urnensteine: B/H/T = 40/80/15-20 cm

Art. 21 Unterhalt

¹ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Gefässe zu entfernen. Die Grababdeckung mit Zement- oder Naturplatten oder vollständige Kiesbedeckung ist verboten.

² Die Container beim Friedhof stehen ausschliesslich für die entsprechenden Materialien des Friedhofes zur Verfügung.

KAPITEL 4: BEWILLIGUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Nicht bewilligte Grabsteine, die nicht den Vorschriften entsprechen, sind zu entfernen. Die Grabsteinlieferanten haben sich an die Vorschriften des Reglements zu halten.

Art. 23 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern befindliche Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch das Gemeindepersonal verursacht wird.

Art. 24 Ausgrabungen

Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt. Die Verfügungen der Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten. Die nach Ablauf der Frist von zwanzig Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einen eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofs verbracht.

Art. 25 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gegen die erlassenen Verfügungen werden mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kant. und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind schriftlich innerhalb 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

² Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Art. 27 Schlussbestimmungen

Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeschreiber
sig. Helmut Corpataux

Gemeindepräsident
sig. Roman Schwaller

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am 27. Januar 2006

sig. Ruth Lüthi
Staatsrätin, Direktorin